

# RS UVS Tirol 2008/11/04 2008/20/1517-3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.11.2008

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde über Ersuchen der Beamten der österreichischen Botschaft in Ankara von türkischen Polizeibeamten aus der Botschaft gewiesen. Diese Entfernung stellt keinen Akt österreichischer Befehls- und Zwangsgewalt dar, da den Beamten der Österreichischen Botschaft keine Befehlsgewalt gegenüber türkischen Beamten zukommt. Es liegt daher keine vor dem Verwaltungssenat bekämpfbare Maßnahme vor. Die Beschwerde ist zurückzuweisen.

## Schlagworte

Beschwerdeführer, über, Ersuchen, der, österreichischen, Botschaft, von, türkischen, Beamten, aus, der, Botschaft, gewiesen, Diese, Entfernung, kein, Akt, österreichischer, Befehls-, und, Zwangsgewalt

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)